



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

**Vorlagennummer: 4-1705/13-I**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 24.02.2014 im öffentlichen Teil:

die Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014.

Luckenwalde, den 26. Februar 2014

Christoph Schulze  
Vorsitzender des Kreistages

# Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 24.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>218.611.170 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>214.661.000 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>215.000 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>199.870 €</b>

2. im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>239.360.820 €</b>
Auszahlungen auf	<b>236.637.470 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>212.724.080 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>209.007.670 €</b>
den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.590.600 €</b>
die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>26.541.740 €</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>23.046.140 €</b>
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>1.088.060 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf  
festgesetzt.

**23.046.140 €**

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

### **§ 4**

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 47 v. H. der für das Haushaltsjahr 2014 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

### **§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
  - a. für die Teilergebnishaushalte je Kontenart und die damit verbundenen Auszahlungen 300.000 €.
  - b. für die Teilfinanzhaushalte je Einzelmaßnahme 250.000 €, sofern der aufzubringende Eigenmittelanteil 50.000 € nicht übersteigt.
  - c. für die Tilgung von Krediten 25.000 €.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
  - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 3.000.000 €
  - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.500.000 €festgesetzt.

Luckenwalde, 26. Februar 2014

Kornelia Wehlan  
Landrätin